



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 14969 eingetragen und führt den Namen „DGM Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke – Landesverband Bayern e.V. –“.
- (2) Der Verein ist Bestandteil des Bundesverbandes „DGM Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
Hierzu gehören insbesondere:
 - die fachliche Beratung und Begleitung von Menschen mit neuromuskulären Erkrankungen und ihren Angehörigen
 - die Begegnung und der Erfahrungsaustausch mit Gleichbetroffenen
 - die Förderung der gegenseitigen Hilfsbereitschaft
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
 - der Einsatz für die Mitglieder in der Öffentlichkeit und bei Behörden
 - die Zusammenarbeit auf Landesebene mit wissenschaftlichen Einrichtungen zur Erforschung und Behandlung von neuromuskulären Erkrankungen
 - Anstellung von Mitarbeitern der psychosozialen, physiotherapeutischen und ergotherapeutischen Beratung und Verwaltungskräften an den bayerischen Neuromuskulären Zentren
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Zielvorstellungen erreicht werden:
 - Durchführung von Informations- und Begegnungsveranstaltungen für Menschen mit neuromuskulären Erkrankungen
 - individuelle Beratung von Betroffenen und ihren Angehörigen
 - Herausgabe eines Jahresberichts
 - Zusammenarbeit mit den bayerischen Neuromuskulären Zentren, sowie anderen Kliniken und Einrichtungen
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über neuromuskuläre Erkrankungen (Informationsflyer, Vorträge u. ä.), sowie die Situation Betroffener und ihrer Angehörigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Erbschaften
 - c) Zuwendungen Dritter
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, ausschließlich in Form der gesetzlich vorgesehenen Ehrenamtspauschale, trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind die im Bereich des Freistaates Bayern wohnenden Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e.V.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Bundesverband. Lehnt der Bundesverband den Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung des Bundesverbandes an den Antragsteller, jedoch nicht vor der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e.V., Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen mit der Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Bundesverband bis zum 30. September mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das Mitglied
- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - b) zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Bundesverband. Gegen den Ausschluss nach Buchst. a) kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bayern hat die Möglichkeit, einen gesonderten Beitrag zu beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt den Mitgliedern bekannt gegeben werden durch Einberufungsschreiben oder Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e. V. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich unter Angabe der Zeit, der Tagesordnung und den benötigten Zugangsdaten in Form einer Online-Versammlung / Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Diese findet in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt, wobei auch eine telefonische Zuschaltung möglich ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Auch hier hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen bei Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit Begründung verlangt. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren,
 - die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes.
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Vertretern für die Dauer von drei Jahren,

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - die Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat. Ebenso ist Brief-, Block oder Online-Wahl möglich.
- (5) Beschlüsse, die die Satzung ändern, ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder den Verein auflösen, erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Leiter der Mitgliederversammlung und der Schriftführer oder ein anderes bei der Mitgliederversammlung anwesendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen haben.
- (7) Der Vorstand, die Geschäftsstelle und das Sozialreferat des Bundesverbandes haben das Recht, Vertreter zu den Mitgliederversammlungen zu entsenden. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern. Er bestimmt in der konstituierenden Sitzung für seine Amtszeit einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, einen Schatzmeister und evtl. einen Jugendbeauftragten aus seinen Reihen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zu der nächsten Wahl selbst ergänzen
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein und von den weiteren Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Einzelbetrag oder Jahresbetrag von mehr als Euro 5.000.-- sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Für einzelne Rechtsgeschäfte kann in der Geschäftsordnung des Vorstandes eine alleinige Unterschriftsvollmacht vereinbart werden.
- (3) Der Vorsitzende ist gem. Satzung der Bundes-DGM immer Delegierter. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten, auch wenn dieser nicht als Delegierter gewählt ist. Weitere Delegierte sind nach den Regeln des Bundesverbandes zu wählen.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Dem Vorstand obliegen
- a. die Geschäftsführung und ggf. die Bestimmung eines Geschäftsführers.
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (6) Die Geschäftsführung umfasst insbesondere
- a) die Planung und Ausführung der Tätigkeiten des Vereins,
 - b) die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten,
 - c) die Vertretung des Vereins,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - e) die Aufstellung des Haushaltsplans und die Erstellung des Rechenschafts- und Kassenberichts,
 - f) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern des Vereins.

Die Geschäftsführung hat der Vorstand nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung vorzunehmen.

- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Die Ladungsfrist soll einen Monat betragen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

In Eilfällen kann die Beschlussfassung fermündlich, per E-Mail, schriftlich, per Audio- oder Videokonferenz

erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung ist mit dem darauffolgenden Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

(8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder in einen Ausschuss berufen, der beratende Funktion hat.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzleute, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Übergangsbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von den Verwaltungsbehörden verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Stand: 06.12 2024

Wir freuen uns über jeden Beitrag, mit dem Sie unsere Arbeit unterstützen!

Spendenkonten:

IBAN: DE73 3702 0500 0007 8952 00, Sozialbank München

IBAN: DE89 3702 0500 0007 8953 00, Sozialbank München, Floth-Fonds,

IBAN: DE10 3702 0500 0001 8058 01 Sozialbank München, Förderverein DGM Bayern e.V.

Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke

- Landesverband Bayern e.V. -

Vorstand: Elisabeth Schäfer,

Tel. 089 / 9578209, schaefer@dgm-bayern.de

oder

Postanschrift: c/o Elisabeth Schäfer

Franz-Wolter-Str. 60, 81925 München

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Jede Position kann sowohl von einer Frau wie auch von einem Mann ausgefüllt und mit ihr besetzt werden.